

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: [REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Neuhoff und Partner,
Schloßwall 6, 49080 Osnabrück, - [REDACTED]

g e g e n

den Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, - [REDACTED]

Beklagter,

Streitgegenstand: Versagung der Fahrerlaubnis (Ersterteilung)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 2007 durch den Richter Sander als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird der Bescheid des Landkreises Osnabrück vom 7. August 2006 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 11. August 1987 in Baku geborene Klägerin reiste im Jahre 2000 mit ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein und suchte um ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach. Im Rahmen des Asylverfahrens legten ihre Eltern die von der aserbaid-

schische GDR ausgestellten Geburtsurkunden als Identitätsnachweise dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor. Die Personalangaben der Klägerin und ihrer Familie übernahm das Bundesamt aufgrund dieser Geburtsurkunden. Ausweislich der beigezogenen Ausländerakte des Beklagten leitete das damalige Bundesamt die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Geburtsurkunden nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens an den Beklagten weiter. Dieser verwendete die Geburtsurkunden als Identitätsnachweis unter anderem im Rahmen eines über die damalige Bezirksregierung Braunschweig betriebenen Verfahrens zur Beschaffung von Passersatzpapieren. Die Bemühungen des Beklagten um die Beschaffung aserbaid-schanischer Reisedokumente blieben bis zum heutigen Tag erfolglos, da bislang die Staatsangehörigkeit der Klägerin und ihrer Familienangehörigen in Zweifel steht. Sie selbst erklärte zunächst, aserbaid-schanische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit zu sein. Zuletzt behauptete sie ihre Staatenlosigkeit. Demgegenüber geht der Beklagte in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Asylurteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 12. Februar 2001 - 5 A 512/00 - sowie dem im anschließenden Berufungszulassungsverfahren ergangenen Beschluss des Nds. OVG vom 10. April 2001 - 13 LA 991/01 - weiterhin davon aus, dass die Klägerin und ihre Familienangehörige Staatsangehörige der Russischen Föderation seien. Nach Auskunft der Ausländerbehörde des Beklagten befindet sich das Original der Geburtsurkunde der Klägerin derzeit bei den Ausländerakten ihrer Eltern, die in dem sozialgerichtlichen Streitverfahren vor dem Sozialgericht Osnabrück (S 16 AY 5/05 ER) bzw. dem daran anschließenden Beschwerdeverfahren vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (L 7 AY36/05 ER)) beigezogen wurden.

Die Klägerin wird derzeit von der Ausländerbehörde des Beklagten ausweislich der von ihr vorgelegten Kopie der Duldungsbescheinigung vom 5. Februar 2007 geduldet. In der Duldungsbescheinigung ist der Zusatz „Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin“ angekreuzt.

Am 10. Mai 2006 beantragte die Klägerin bei der Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B. Unter dem 17. Mai 2006 forderte der Beklagte die Klägerin auf, einen amtlichen Nachweis über den Ort und den Tag ihrer Geburt beizubringen. Hierauf reagierte die Klägerin mit Schreiben vom 9. Juni und 8. August 2006 und wies den Beklagten darauf hin, dass sich das Original ihrer Geburtsurkunde bei der von seiner Ausländerbehörde geführten Ausländerakte befinde und deswegen von ihr nicht vorgelegt werden könne. Nachgehend teilte die Ausländerbehörde des Beklagten der Fahrerlaubnisbehörde unter dem 20. Juni 2006 auf eine entsprechende Anfrage mit, dass die dort erfassten Personalien der Klägerin lediglich auf ihren eigenen Angaben beruhten und ihre Identität nicht geklärt sei.

Nach Anhörung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 7. August 2006, zugestellt am 17. August 2006, den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B ab. Zur Begründung führte sie aus, einen amtlichen Nachweis über den Ort und den Tag der Geburt habe die Klägerin bis heute nicht erbracht. Die Ausländerbehörde habe vielmehr mitgeteilt, dass die Identität der Klägerin bislang nicht zweifelsfrei geklärt sei und ihre dort erfassten Personalien lediglich auf den eigenen Angaben beruhten. Das Vorliegen einer Geburtsurkunde im Original habe die Ausländerbehörde nicht bestätigt.

Hiergegen hat die Klägerin am 7. September 2006 Klage mit der Begründung erhoben, dass der Ausländerbehörde des Beklagten vorliegende Original ihrer Geburtsurkunde belege in ausreichender Weise den Ort und den Tag ihrer Geburt. Zwischen ihr und der Ausländerbehörde bestehe Einigkeit, dass die Originale der Geburtsurkunden der Familie seit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens vorlägen. Die Übersendung der Dokumente habe zudem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 25. September 2006 nochmals bestätigt. Es obliege daher dem Beklagten, die Ausländerakten ihrer Eltern kurzfristig vom Sozialgericht bzw. Landessozialgericht zurückzufordern, sofern ihre Geburtsurkunde auch von der Fahrerlaubnisbehörde des Beklagten im Rahmen des hier streitgegenständlichen Fahrerlaubniserteilungsverfahrens eingesehen werden müsse. Abgesehen davon genüge unter Berücksichtigung des Erlasses des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13. August 2004 schon die Vorlage einer aktuellen Duldungsbescheinigung zum Nachweis der Identität des Fahrerlaubnisbewerbers.

Nachdem die Klägerin zunächst beantragt hat, den Bescheid des Beklagten vom 7. August 2006 aufzuheben und ihr die Fahrerlaubnis der Klasse B zu erteilen, beantragt sie nunmehr nach Rücknahme der Klage im Übrigen,

den Bescheid des Beklagten vom 07. August 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf den angefochtenen Bescheid und die Mitteilung seiner Ausländerbehörde vom 20. Juni 2006, wonach die Staatsangehörigkeit der Klägerin und damit deren Identität bislang noch nicht geklärt sei. Allein anhand der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück - 6 B 7/02 - vorgelegten Kopie der Geburtsurkunde der Klägerin sei keine Überprüfung derselben auf etwaige Fälschungsmerkmale möglich. Zudem sei sie an den Erlass des Nds. Ministeriums für Wirt-

schaft, Arbeit und Verkehr vom 13. August 2004 gebunden, wonach u.a. nur ein Ausweiserersatz gem. § 48 Abs. 2 AufenthG als Identitätsnachweis anerkannt werden könne. Die Klägerin sei hingegen nur im Besitz einer Duldungsbescheinigung. Auch die zusätzliche Vorlage der Geburtsurkunde im Original genüge deshalb nicht. Vielmehr müsse sich die Klägerin um die Ausstellung eines gültigen Nationalpasses bemühen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Gerichtsakten 5 A 512/00 und 6 B 7/02 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (Ausländerakte der Klägerin sowie Fahrerlaubnisakte der Klägerin) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 1 und 3 VwGO mit der Folge des § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die weitergehende Klage ist begründet, denn der Bescheid des Beklagten vom 7. August 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 FeV wird eine Fahrerlaubnis nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde erteilt, sofern die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 7 ff. FeV vorliegen bzw. nachgewiesen sind. Dem Antrag ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV unter anderem ein amtlicher Nachweis über den Ort und den Tag der Geburt beizufügen.

Das in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV normierte Nachweiserfordernis besteht vor dem Hintergrund, dass es der Fahrerlaubnisbehörde zum einen ermöglicht werden muss, anhand des vorgelegten Nachweises über den Ort und den Tag der Geburt nachzuprüfen, ob der Fahrerlaubnisbewerber das für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse erforderliche Mindestalter (dazu § 10 FeV) besitzt. Zum anderen ermöglicht erst die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den Ort und den Tag der Geburt der Fahrerlaubnisbehörde die Überprüfung der Identität des Bewerbers. Der Bewerber ist zudem gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 FeV verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden bzw. zuständigen Stellen zur Beantragung der Fahrerlaubnis persönlich zu erscheinen. Diese besondere Verfahrensgestaltung soll etwaigen Manipulationen vorbeugen, etwa dergestalt, dass ein Fahrerlaubnisbewerber unter Annahme der Identität einer dritten Person für diese die Erteilung einer Fahrerlaubnis zu erschleichen versucht (vgl. insoweit auch die amtliche Begründung zu § 21 FeV, BT-Drs. 443/98, S. 270).

Den geforderten amtlichen Nachweis über den Ort und den Tag der Geburt kann ein Fahrerlaubnisbewerber regelmäßig durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses erbringen (vgl. für die Identitätsprüfung durch den Sachverständigen oder Prüfer vor Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrprüfung § 16 Abs. 3 Satz 3 und § 17 Abs. 5 Satz 2 FeV). Daneben wird nach dem vom Beklagten in Bezug genommenen

und ihn bindenden Erlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13. August 2004 (43.2 - 30016 15 allg.) für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses sind, die Vorlage eines internationalen Reiseausweises nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention, eines Reiseausweises für Staatenlose, eines Reisedokumentes nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 AuslG-DVO oder eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung als Ausweisersatz nach § 39 Abs. 1 AuslG - ab dem 1. Januar 2005 nach § 48 Abs. 2 AufenthG - als für den nach der FeV erforderlichen Identitätsnachweis ausreichend erachtet.

Die Erbringung des Nachweises über den Ort und den Tag der Geburt durch Vorlage der Geburtsurkunde des Ausländers im Original ist in dem vorstehend zitierten Erlass zwar nicht ausdrücklich erwähnt, gleichwohl kann hieraus nicht geschlussfolgert werden, dass allein die in dem zitierten Erlass aufgelisteten Dokumente neben dem Personalausweis oder dem Reisepass zur Führung dieses Nachweises als ausreichend angesehen werden können; der Erlass ist insoweit nicht abschließend. Den mit der Regelung des § 21 Abs. 3 Absatz 1 Nr. 1 FeV verfolgten Zwecken - Überprüfung des Mindestalters und der Identität des Bewerbers - kann vielmehr auch durch Vorlage der Geburtsurkunde im Original genüge getan werden. Jede andere Betrachtung liefe zum einen darauf hinaus, der Geburtsurkunde ihre Funktion, nämlich Nachweis über den Ort und den Tag der Geburt des Inhabers zu führen, zu berauben. Zum anderen wäre die Annahme einer insoweit abschließenden Aufzählung der Nachweismöglichkeiten für ausländische Fahrerlaubnisinhaber in dem Erlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13. August 2004 mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren; ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das auch Ausländern auch zustehende Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG wäre die Folge. Im folgenden Fall kommt hinzu, dass neben dem früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch die Ausländerbehörde des Beklagten die von den Eltern der Klägerin vorgelegten Geburtsurkunden der Familie bislang uneingeschränkt als Nachweis über den Ort und den Tag der Geburt akzeptiert und mit den durch die Geburtsurkunden belegten Personalien ihr bisheriges Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren gestützt hat. Daneben hat sie diese Daten auch in die der Klägerin gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG ausgestellte Duldungsbescheinigung übernommen. Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Geburtsurkunde hat die Ausländerbehörde des Beklagten bis zum heutigen Tag nicht aufkommen lassen. Dem Gericht erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht, warum in der am 10. August 2006 ausgestellten und am 5. Februar 2007 verlängerten Duldungsbescheinigung weiterhin der Zusatz angekreuzt ist, die Personalangaben beruhen (allein) auf den eigenen Angaben der Inhaberin.

Nicht zu überzeugen vermag die offenbar auch dem Erlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13. August 2004 zugrunde liegende Differenzierung, wonach eine Duldung als Ausweisersatz nach § 39 Absatz 1 AuslG bzw. der mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 an die Stelle getretenen Ausweisersatz gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 55 AufenthV. nicht aber die bloße Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG für den nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV erforderlichen Identitätsnachweis - uneingeschränkt - als ausreichend anzusehen sei. Diese Auffassung verkennt, dass auch der Ausweisersatz nach § 55 AufenthV ausweis-

lich des als Anlage 4 zur AufenthV - Anlage D 1 - ergangenen Musters in Übereinstimmung mit dem Muster einer Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG - Anlage D 2a und D 2b - den optionell anzubringenden Zusatz enthält, die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers/der Inhaberin. Mithin vermag das erkennende Gericht jedenfalls einem Ausweisersatz nach § 55 AufenthV, der den erwähnten Zusatz angekreuzt enthält, keine weitergehende Gewähr für die Richtigkeit der darin enthaltenen Personalangaben des Inhabers bzw. der Inhaberin entnehmen als einer Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG. Deshalb vermag das erkennende Gericht der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 26. Februar 2002 - 11 CE 02.255 -, juris) und des VG Stade (Beschluss vom 29.07.2004 - 1 B 1167/04 -, juris) nicht zu folgen, wonach eine mit der Nachweisführung durch den Personalausweis bzw. den Reisepass vergleichbare Sicherheit hinsichtlich der Identität des Fahrerlaubnisbewerbers durch die Vorlage von Ausweisen erzielt werden könne, mit deren Hilfe der Ausländer in Deutschland seinen ausweisrechtlichen Pflichten nach § 40 AuslG (nunmehr § 48 AufenthG) genüge, denn für gewöhnlich seien derartige ausländische Papiere ebenfalls auf Fälschungen und Sicherheit mindestens angelegt und wiesen ein entsprechendes Erscheinungsbild auf. Dies gilt nach Auffassung des Bay. VGH indes nicht für „eine schlichte, wenngleich mit einem Foto versehene Duldungsbescheinigung, die ersichtlich keinen Ausweis oder Pass im Sinne der ausländerrechtlichen Bestimmungen darstelle und auch nicht die Qualität eines Ausweisersatzes im Sinne des § 39 AuslG (nunmehr § 48 Abs. 2 AufenthG) besitze. Der vom Bay. VGH angenommene Unterschied zwischen dem Ausweisersatz und der Duldungsbescheinigung mit Blick auf das Kriterium der Fälschungssicherheit besteht - jedenfalls nach Inkrafttreten der AufenthV - schon deswegen nicht (mehr), weil auch Duldungsbescheinigungen nach dem bundeseinheitlich durch die Anlage 4 zur AufenthV vorgegebenen Muster ausgestellt werden, wobei die Ausländerbehörden die von der Bundesdruckerei erstellten Bescheinigungen verwenden und zusätzlich ein der Fälschung vorbeugendes Klebeetikett (Anlage D 2a zur AufenthV) anbringen. Duldungsbescheinigung und Ausweisersatz enthalten somit die gleichen Angaben und weisen hinsichtlich der Fälschungssicherheit die gleichen Standards auf (vgl. § 78 Abs. 7 AufenthG). Dem Bay. VGH ist lediglich zuzugeben, dass den genannten Dokumenten unterschiedliche Funktionen zukommen - nur mit dem Ausweisersatz erfüllt der Ausländer die ihm gemäß § 48 AufenthG obliegende Ausweispflicht. Dieser Umstand ist jedoch für das Fahrerlaubnisrecht nicht entscheidungserheblich, denn die Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Ausländer setzt nach den Vorschriften des StVG und der FeV nicht die Erfüllung der Ausweispflicht nach dem AufenthG voraus.

Die der Klägerin erteilte Duldungsbescheinigung bietet aufgrund der der Ausländerbehörde vorgelegten Geburtsurkunde im Original eine wesentlich höhere Gewähr der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zur Person (insbesondere zum Ort und Tag der Geburt) als in Fällen, in denen dem Ausländer zwar ein Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 55 AufenthV ausgestellt wird, die darin enthaltenen Angaben zur Person indes allein auf den Angaben des Inhabers beruhen und dieser Umstand durch das Ankreuzen des im amtlichen Vordruck vorgesehenen entsprechenden Zusatzes beurkundet wird. Einen solchen Ausweisersatz hätte der Beklagte nach dem Erlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 13. August 2004 indes als Identitätsnachweis ohne Vorbehalt zu akzeptieren. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum der Klägerin

der Nachweis von Ort und Tag ihrer Geburt durch Vorlage der Geburtsurkunde im Original gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde und in der nachfolgenden theoretischen und praktischen Fahrprüfung durch Vorlage der mit einem Lichtbild versehenen aktuellen Duldbungsbescheinigung, die auf den Daten der Geburtsurkunde fußt, gegenüber dem Sachverständigen oder Prüfer verwehrt werden sollte.

Der Beklagte kann sich im vorliegenden Verfahren schließlich nicht darauf berufen, ihm reichten die lediglich vorhandenen Abschriften bzw. Übersetzungen der Geburtsurkunde der Klägerin (z.B. Blatt 59 und 176 der beigezogenen Gerichtsakte 6 B 7/02) als Nachweis i.S.d. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV nicht aus und das Original der Geburtsurkunde der Klägerin stehe - zur Überprüfung deren Echtheit - derzeit nicht zur Verfügung, sodass der Antrag der Klägerin auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B derzeit nicht bearbeitet werden könne. Es obliegt dem Beklagten, soweit er nunmehr eine Echtheitsprüfung der von der Klägerin vorgelegten Geburtsurkunde für erforderlich hält, das zu den Ausländerakten der Eltern der Klägerin befindliche Original kurzfristig vom Sozialgericht bzw. Landessozialgericht zurückzufordern und seiner Fahrerlaubnisbehörde zur Prüfung zu überlassen. Dies hat er ohne Angabe von Gründen bisher unterlassen. Nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung bzw. den den §§ 421 ff. ZPO zugrundeliegenden Rechtsgedanken muss er sich im vorliegenden Verfahren daher so behandeln lassen, als stünde ihm die Geburtsurkunde der Klägerin im Original zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang ist weiter anzumerken, dass die Ausländerbehörde des Beklagten nach Aktenlage bislang zu keinem Zeitpunkt die Echtheit der in ihrem Besitz befindlichen Geburtsurkunde der Klägerin angezweifelt, mithin den Nachweis über Ort und Tag der Geburt der Klägerin als nicht geführt angesehen hat. Die von der Ausländerbehörde an die Fahrerlaubnisbehörde unter dem 20. Juni 2006 gerichtete Mitteilung, wonach die Personalien der Klägerin lediglich auf eigenen Angaben beruhten und ihre Identität nicht geklärt sei, kann daher nur vor dem Hintergrund nachvollzogen werden, dass für die Ausländerbehörde die Staatsangehörigkeit der Klägerin nach wie vor in Zweifel steht. Der mangelnde Nachweis der Staatsangehörigkeit darf indes von der Fahrerlaubnisbehörde im vorliegenden Verfahren nicht zum Nachteil der Klägerin berücksichtigt werden, denn ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit wird von den Vorschriften der §§ 21 ff. FeV nicht verlangt. Zu Missverständnissen bzw. Fehlinterpretationen führt deshalb die von der Fahrerlaubnisbehörde an die Ausländerbehörde gerichtete (Standard-)Anfrage „Identitätsklärung“. Anfragen an die Ausländerbehörde dürften für Verfahren um die Erteilung einer Fahrerlaubnis lediglich zum Gegenstand haben, ob der Ausländerbehörde ein Nachweis über den Ort und den Tag der Geburt des Fahrerlaubnisbewerbers vorliegt bzw. diese persönlichen Daten anderweitig nachgewiesen sind.

Da das erkennende Gericht im vorliegenden Verfahren keine Veranlassung zu Zweifeln an der Echtheit der von der Klägerin im früheren Verfahren 6 B 7/02 vorgelegten Abschrift ihrer Geburtsurkunde hat, konnten die zur beigezogenen Gerichtsakte 6 B 7/02 befindlichen Ablichtungen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 96 Rn. 3 unter Hinweis auf BGH, NStZ 1986, 519). Das Gericht erachtet daher den gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV erforderlichen amtlichen Nachweis über den Ort und Tag der Geburt von der Klägerin als erbracht. Der

Beklagte war somit nicht berechtigt, den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B abzulehnen.

Anzumerken bleibt, dass die hinsichtlich der Klägerin bestehenden ausländerrechtlichen Probleme - namentlich ihre ungeklärte Staatsangehörigkeit - nicht durch Maßnahmen des Straßenverkehrsrechts gelöst werden können. Insbesondere verstößt es gegen das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn das vorliegende Verfahren um die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B von dem Beklagten dazu benutzt wird, indirekt Druck auf die Klägerin dahingehend auszuüben, ihre Bemühungen um die Erlangung eines gültigen Nationalpasses zu intensivieren. Derartiger Druck - sollte dieser von Nöten sein, um die Klägerin zur Mitwirkung an der Beschaffung von gültigen Passpapieren anzuhalten - kann nur über die nach den ausländerrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Eingriffsbefugnisse rechtmäßig aufgebaut werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Str. 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsge-

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der jüngeren diesbezüglichen Rechtsprechung des Nieders. Oberverwaltungsgerichtes (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7. Juni 2005 - 12 OA 81/05 -, NVwZ-RR 2006, 220) in Anwendung des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7. / 8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327 ff.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

S a n d e r